

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | MBA Management Excellence, MBA |
| Hochschule: | Steinbeis-Hochschule GmbH |
| Standort: | Magdeburg |
| Datum: | 14.03.2024 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2023 - 30.09.2031 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule stellt den Studiengang sachgemäß (als Vollzeitstudiengang mit allen aktuellen Vertiefungen), mit korrekter Studienform und Studiengangsbezeichnung auf ihren Internetseiten dar. Das Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ ist von der Webseite zu entfernen. (§ 3 StAkkrVO LSA)

Auflage 2: Die Hochschule stellt sicher, dass eine Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement aller Absolventinnen/Absolventen erfolgt. (§ 6 StAkkrVO LSA)

Auflage 3: Die Hochschule stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformate regelhaft passiert und dokumentiert den Ablauf entsprechend. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

Auflage 4: Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden über Feedback-Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Kommunikation der Studienstruktur (§ 3 StAkkrVO LSA)

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 8ff. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 2 - Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement (§ 6 StAkkrVO LSA)

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 12 des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in redaktionell leicht angepasster Form in seinen Beschluss.

Auflage 3 - Weiterentwicklung von Prüfungsformaten (§§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt: "Die Überprüfung und systematische Weiterentwicklung der Prüfungsformate einschließlich Umsetzung von Änderungen sollte prozessual im Qualitätsmanagement verankert werden (Beschreibung der Lehrbeauftragten-Meetings und wie dort Prüfungsformen weiterentwickelt werden in der Evaluationsordnung)." (Akkreditierungsbericht, S. 32)

Dies wurde in einem ebenfalls zur Akkreditierung eingereichten Antrag der Hochschule (10019304) moniert und das Monitum in diesem Referenzfall vom Akkreditierungsrat in Form einer Auflage bestätigt. Aus diesem Grund verfährt der Akkreditierungsrat hier analog und avisiert - im vorliegenden Falle abweichend vom Vorschlag der Agentur/des Gutachtergremiums - eine Auflage.

Auflage 4 - Weitergabe von Evaluationsergebnissen sowie Ableitung von Maßnahmen (§ 14 StAkkrVO LSA)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 36 des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auflage an und übernimmt sie in redaktionell leicht adjustierter Form in seinen Beschluss.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Aufgrund der Ergänzung einer Auflage, kommt es in Abschnitt I. zu einer geänderten Nummerierung der Auflagen gegenüber der Nummerierung im Akkreditierungsbericht.

- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.
- Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

